

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main hat am 02. Oktober 1986 folgende Richtlinien der Stadt Offenbach am Main über die Gewährung von Zuschüssen bei Rückbau versiegelter Flächen in natürliche Bodenflächen auf privaten Grundstücken beschlossen.

1. Voraussetzungen

- 1.1 Die Stadt gewährt privaten Grundstückseigentümern (natürlichen und juristischen Personen) bzw. Erbbauberechtigten einen finanziellen Zuschuß, wenn auf einem privaten Grundstück im Stadtgebiet von Offenbach am Main eine bisher im Freien wasserundurchlässig befestigte Fläche vom Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten so umgestaltet wird, daß auftreffender Niederschlag nicht mehr in die Kanalisation fließt, sondern im Untergrund versickern kann und die Größe der Rückbaufläche mindestens 10 m² beträgt.
- 1.2 Als unversiegelt gilt die Flächenbedeckung mit Sand, Kies oder Schotter sowie Mutterboden (mit oder ohne Bepflanzung); letzteres auch in Verbindung mit einem Belag aus b-g-Steinen. Sofern die versicherungsfähige Fläche partiell mit Gehwegplatten o. ä. belegt werden soll, gelten diese Richtlinien ohne Einschränkung, wenn die reine Plattenoberfläche weniger als 20 % der Gesamtfläche beträgt.
- 1.3 Wird innerhalb des Ablaufs von zehn Jahren nach Auszahlung des Zuschusses die Fläche, für deren Rückbau der Zuschuß gewährt wurde oder eine andere auf diesem Grundstück befindliche, mehr als 10 % der zurückgebauten Fläche betragenden Fläche versiegelt, so ist der Zuschuß zurückzuzahlen.

2. Antragsverfahren

- 2.1 Der Zuschuß ist mit einem beim Städtischen Tiefbauamt erhältlichen Formblatt schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan des Grundstückes beizufügen.
- 2.2 Der Antragsteller hat dem Städtischen Tiefbauamt die Besichtigung der zum Rückbau vorgesehenen Fläche mittels Terminvereinbarung zu ermöglichen.

3. Durchführung

- 3.1 Ein Zuschuß wird nur gewährt, wenn die Rückbaumaßnahme erst nach Erteilung des Zuschußbescheides begonnen wird.
- 3.2 Dem Tiefbauamt ist die Fertigstellung der Rückbaumaßnahme schriftlich anzuzeigen.
- 3.3 Nach Eingang der Fertigstellungsmitteilung wird der Rückbau von Bediensteten des Tiefbauamtes an Ort und Stelle überprüft. Der zugesagte Rückbauzuschuß wird dann bei ordnungsgemäßigem Rückbau entsprechend der Rückbaufläche angewiesen.
- 3.4 Der Zuschuß beträgt z. Z. DM 25,- je qm rückgebauter Fläche; es wird auf volle qm auf- bzw. abgerundet.

4. Geltungsdauer und Inkrafttreten

- 4.1 Ein Anspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nur im Rahmen der im jeweiligen Rechnungsjahr zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 4.2 Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Einganges beim Städtischen Tiefbauamt bearbeitet; letzter Termin für die Antragsabgabe ist der 30. September des jeweiligen Jahres.
- 4.3 Ist die Rückbaumaßnahme drei Monate nach Antragsgenehmigung nicht komplett ausgeführt, erlischt der Anspruch auf einen Zuschuß.

4.4 Diese Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Offenbach am Main, den 06. November 1986

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main
Reuter
Bürgermeister

(Bekanntgemacht in der „Offenbach-Post“ vom 08. Dezember 1986)